

Menschenrechte und Kirche

Den einen geht es beim Eintreten für die Menschenrechte in der Kirche um die längst überfällige Beseitigung absolutistischer Überreste und um unerläßliche Angleichung an die Moderne; für andere stellen sie einen in die Kirche eingeschleppten Fremdkörper dar, der letztlich zu ihrer Zerstörung beitragen wird. Einer dritten Position ist mit der Aufnahme von Grundrechten und -pflichten aller Gläubigen und speziell der Laien in das kirchliche Rechtsbuch von 1983 des Guten genug getan.

Zwei Bemerkungen seien zur Frage von Menschenrechten und Kirche vorausgeschickt. Wer nach menschenrechtlichem Engagement der Kirche und nach Menschenrechten in der Kirche ruft, verlangt immerhin auch nach Recht. Dies darf als Umschwung gedeutet werden, denn vielen steht noch lebendig vor Augen, wie Recht und Rechtsordnung in kirchlichen Gemeinden lange Zeit beurteilt wurden: als fehl am Platz, weil unvereinbar mit Liebe und Barmherzigkeit, hinderlich für die Pastoral, welche dem je Einzelnen zu dienen hat, und als Instrument der Macht. Außerdem ist zu bedenken, daß die Menschenrechtsdoktrin seit jeher ein zwiespältiges Verhältnis zum Staat einnahm; er galt ihr nämlich nie bloß als Bedroher, sondern auch als Beschützer der Rechte. Wer also von der Kirche einen wirkungsvollen Menschenrechtsschutz einfordert, steht ihr nicht bloß mißtrauisch gegenüber, vielmehr erwartet er von ihr auch Hilfe zum Schutz der eigenen Rechte. Weder Institution noch Hierarchie werden also durch eine solche Forderung abgelehnt, vielmehr wird ein vielschichtigeres Verhältnis mit ihnen eingegangen.

Zum Begriff der Menschenrechte

Unter den „Menschenrechten“ sind hier jene Rechte verstanden, die das Individuum zum Ausgangs- und Endpunkt nehmen, subjektive Rechte also, die zuerst in der Gestalt von *Abwehrrechten* des einzelnen gegen die staatlichen Institutionen auftraten, sodann die *Gründerrechte*, zu ungenau „Partizipationsrechte“ genannt, welche die Gründung, den Aus- und Umbau des politischen Gemeinwesens bestimmen, und schließlich die *Leistungsrechte*, die den einzelnen zu einem Selbstand verhelfen, Chancengleichheit einrichten und unwürdige Not ersparen wollen. Mit Menschenrechten bezeichnen wir heute nicht sämtliche Rechte, die

dem Schutz der Menschen dienen, sondern nur solche, welche ab dem 18. Jahrhundert mit seiner Ablehnung des klassischen Naturrechts, welches nun den einzelnen Menschen unter einer vorgegebenen Ordnung zu entmächtigen schien, als einklagbare Rechtsansprüche des Individuums oder auch von Minderheiten formuliert worden sind. Was sind die Folgen, wenn die Kirche sich die Sache der Menschenrechte ganz zu eigen macht?

Wer immer das Anliegen der *Abwehrrechte* ernst nimmt, rückt sich selbst an die Seite der Menschen von Fleisch und Blut und beobachtet kritisch den Staat und seine Institutionen, macht sich hellhörig für Menschenrechtsverletzungen und sucht nach den geeigneten Protestformen. Wer also bislang an der Seite des Staats und ihm auch zur Seite stand, hätte somit einen radikalen, schmerzhaften, weil mit Traditionen brechenden Positionswechsel zu vollziehen. Unvereinbar ist es, beides vereinbaren zu wollen: Seite an Seite mit dem Staat *und* auf Seiten seiner Opfer stehen zu wollen. Wer sollte Vertrauen in eine solche Institution entwickeln können? Kompromisse gingen allemal zu Lasten der Schwächeren und ließen in den Augen der Opfer die Institution als unzuverlässig erscheinen.

Hat die Kirche die ihr von Christus zugedachte Position bezogen? Ihr staatlicherseits zugefügte Enteignungen, politische Entmächtigungen und Säkularisierungen verdrängten in vielen Ländern die Kirche von der Seite des Staates, der ebenso ungern seinen Alleinanspruch teilte, wie daß er eine Mahnerin an seiner Seite wissen wollte. Kirchliche Anliegen gewannen auch durch Eigeninitiative in den letzten Jahrzehnten vielerorts an Profil und Eindeutigkeit. Soziale Not und Unrecht gelangten unfrisiert in den kirchlichen Blickwinkel und weckten das Bewußtsein für die „befreiende Botschaft“. Die Kirche war bereit, Stimme und Anwalt der Armen und Entrechteten zu sein, und nicht nur für sie zu sprechen, sondern auch an ihrem Leben teilzunehmen. Andererseits sah sie sich aber an Konkordate gebunden, verstand sich in vielen ihrer Vertreter als mit dem Staat gleichberechtigter Partner und genoß mannigfaltige Vorrechte gegenüber privatrechtlichen, gemeinnützigen Vereinen. Es soll hier nicht unbedacht zum Sturm auf öffentlich-rechtliche Bastionen geblasen werden. Und doch sei trotz allen Augenmaßes, welches den Weg möglicher Änderungen begleiten muß, und trotz finanzieller Gegengründe jene Aussage des Zweiten Vatikanischen Konzils nicht unterschlagen, die Kirche setze „ihre Hoffnung nicht auf Privilegien, die ihr von der staatlichen Autorität angeboten werden. Sie wird sogar auf die Ausübung legitim erworbener Rechte verzichten, wenn feststeht, daß durch deren Inanspruchnahme die Lauterkeit ihres Zeugnisses in Frage gestellt wird“ (GS 76).

Nun kann man einwenden, daß der Staat, etwa der der Bundesrepublik Deutschland oder der der Republik Österreich, nicht mehr der Staat sei, gegen den die Menschenrechtsbewegungen des 18. Jahrhunderts aufstanden und gegen den sie sich auch durchsetzten. Doch das ist nur zum Teil richtig. Auch rechtsstaatliche Strukturen sind nicht gegen jeglichen Mißbrauch gefeit, auch westliche

Staaten brechen internationales Recht und mißachten Menschenrechte. Ja, diese selbst können mißbraucht werden, und es wurde sogar in ihrem Namen der Mensch geknebelt und getötet, wie Aktionen der USA in Lateinamerika oder – weiter zurück – das Vorgehen der französischen Revolutionstruppen gegen die Bauern der Vendée zeigten. Wachsamkeit bleibt unerlässlich. Genügend Beispiele stehen zur Verfügung und mahnen, auf die Amtsträger zu achten, denn das höchste wie das niedrigste Amt kann gegen die ihm Anvertrauten benutzt werden.

Auch ist der Einwand zu hören, daß Kirche den dämonischen Staat eher in Schach halten und ihm in die Parade fahren könne, wenn sie sich geradezu „auf Augenhöhe“ mit dem Staat befinde und von Gleich zu Gleich ihm ins Gewissen rede.

Zutreffend weisen Apokalypse und Augustins „Gottesstaat“ auf solche Dämonie und auf diabolische Elemente im Staatshandeln hin. Man sollte sie nicht wegdiskutieren, so sehr man sich auch vor dem schnellen Ausmachen von Verschwörungen gegen die Kirche hüten muß, obgleich bereits in der Apostelgeschichte eine solche Verschwörung unterstellt wird (Apg 4, 26 f.). Aber bedarf kirchlicher Widerstand solcher verfassungsrechtlicher und politischer Ausstaffierung? Unter Umständen verhindert er ein Abdriften des Staates ins Unrecht oder erleichtert es ihm, eine Korrektur vorzunehmen. Doch hat die nicht konkordatär abgesicherte und nicht an die staatliche Seite gehobene Urkirche immerhin für beträchtliche Irritation des Römischen Kaisertums gesorgt, als sie sich weigerte, den Kaiserbildern zu opfern, und auch sonst auf das Recht der Religions- und Kultusfreiheit pochte. Auch hätte dann die Kirche ab 1933, endlich im Konkordat gesichert und Vertragspartner des Dritten Reichs, doch gegenüber einem nun wahrhaft dämonischen Staat mehr für die Menschen tun können als ohne Konkordat. Konnte sie dies wirklich? Oder hemmte das Konkordat nicht eher den Widerstand, denn mußte man einen Vertragspartner nicht rücksichtsvoller als einen „Fremden“ behandeln? In der NS-Zeit wurde der Kirche weder eine solche Mahnerrolle zugebilligt, und Widerstand leistende Bischöfe, Orden, Pfarrgemeinden und Verbände kümmerten sich nicht um das Konkordat. Dieser Widerstand war außerhalb und trotz solcher staatlicher Absicherung und Einbettung möglich und nötig.

So angebracht es zweitens ist, auf die „Dämonie“ irdischer Macht hinzuweisen, so sollte solche Verführungs- und Zerstörungskraft, wenn man ihr Spiel aufdecken will, jedoch nicht bloß im Staat, sondern auch in Wirtschaft oder gesellschaftlichen Mächten wie etwa der Medienwelt am Werk gesehen werden, also immer dort, wo Macht ausgeübt wird. Hierzu ist aber eine solche Stellung nicht nötig, vielleicht sogar hinderlich. Das ottonische Reichskirchensystem, das wiederum nicht deshalb schon falsch ist, weil es alt ist, aber auch nicht richtig, weil es funktioniert hat, wurde eingerichtet, um dem Staat zu Hilfe zu kommen, nicht um sich von ihm kritisieren zu lassen.

Daß eine solche Sichtweise der Gleichordnung Wirkung für die Innensicht der

Kirche und damit auch für das Thema „Menschenrechte in der Kirche“ hat, zeigt sich am geschichtlichen Befund. Gerade in der Auseinandersetzung mit dem sich formenden französischen Staat vertrat der französische König mit seinen Juristen die Position, daß die Kirche dem Staat untergeordnet sei und innerhalb der Kirche der Papst dem Konzil zu gehorchen habe; wer hingegen die Gleichordnung beider Gewalten, des „imperium“ und des „sacerdotium“, forderte, ließ weder die eine noch die andere Unterordnung zu, beanspruchte für die Kirche, geistlich verantwortlich für den Staat zu sein, und entmächtigte das Konzil zugunsten des Papstes.

Ein deutliches Bekenntnis zu den *Leistungsrechten* von seiten der Kirche würde erst einmal unterstreichen, daß solche Rechte nur nötig wurden, weil Menschen sich in ihrer übergroßen Zahl nicht mehr selbständig zu helfen vermochten und es ihnen nicht möglich war, trotz eines langen Arbeitslebens für ihr Alter und gegen Krankheit genügend vorzusorgen, so daß sie deshalb der Hilfe der Allgemeinheit bedurften. Für die Kirche kann das Bekenntnis zu diesem Typus von Menschenrechten bedeuten, soziale Not strukturell und karitativ zu mindern, zu Selbständigkeit zu verhelfen, die Bedürftigen von fremder und eben auch staatlicher Hilfe soweit wie möglich abzukoppeln und Selbstachtung zu stärken. Für die Kirche selbst sollte es eine Übung in Absichtslosigkeit sein, um zu helfen ohne Hintergedanken.

Das Bekenntnis zu den *Rechten*, welche das Gemeinwesen selbst aufbauen und erhalten helfen, fordert von der Kirche, sich aktiv am Aufbau des Gemeinwesens zu beteiligen und sich besorgt um sein Wohl zeigen, ohne die Weltgemeinschaft in den Hintergrund treten zu lassen. Sie könnte und müßte die ihr am Herzen liegende weltweite Verantwortlichkeit ins Spiel bringen, ohne die Nah-Verantwortung zu vernachlässigen. Zugleich hindert dieses Engagement nicht, politische Gemeinschaft und Gewalt auf den Schöpfungsplan Gottes zurückzuführen, dem die Menschen die geschichtlich notwendige Gestalt verleihen müssen und die Ämterbesetzung schulden.

Am Einsatz für die neueren Typen der Menschenrechte, etwa das Recht auf Selbstbestimmung, auf Schutz und relative Autonomie von Minderheiten oder auf eine menschenwürdige Umwelt, müßte die Kirche, die selbst oft genug Minderheit ist, ebenso ein Interesse haben wie an der Durchsetzung ökologischer Rechte und der Sorge für die kommenden Generationen, mindestens wenn sie auf das ökologische Vermächtnis in der Botschaft des hl. Franz von Assisi hört. Vielleicht aber ließe sich von solchem Umdenken dadurch entbinden, daß man sich als immer schon im Einsatz für die Menschenrechte ausgeben könnte. Diese These müßte allerdings der Wahrheit entsprechen.

Das Eintreten der Kirche für die Menschenrechte nach außen

Im folgenden soll nur von der römisch-katholischen Kirche die Rede sein. Die These, daß sie immer für die Menschenrechte eingetreten sei, befremdet auf den ersten Blick, auch wenn sie Kardinal Joseph Ratzinger zur Eröffnung des Kanonistenkongresses in Fribourg 1980 aufstellte. Diese These zeugt eher von einer dreifachen Befangenheit: erstens gegenüber der eigenen Geschichte, zweitens gegenüber den Menschenrechtsdoktrinen und drittens gegenüber dem Verhältnis zu der geltenden Menschenrechtskultur.

Was die Befangenheit gegenüber der eigenen Geschichte betrifft, so werden drei „Kirchengeschichten“ übersehen, die doch nur eine einzige sind. Es lief eine Geschichte des Schweigens gegenüber politischem Unrecht, der kalkulierten Nachgiebigkeit gegenüber erpresserischer weltlich-politischer Gewalt und der Kompromisse mit den Mächtigen ab. Sklavenhalterei und Folter verwarf man nur halbherzig, und wenn, wie 1639 und 1839, spät und kaum vernehmbar; Orden richteten Latifundien mit Sklavenhaltung ein und zerstörten mit subjektiv gutem Willen Lebensweisen der angetroffenen Bevölkerungen. Der Staat konnte von der kirchlich den Menschen eingepflichten Hierarchisierung, dem dürftigen Gerüst an Schutzrechten der einzelnen Gläubigen und der Dreiteilung der Menschheit in Rechtgläubige, Abgefallene und Heiden profitieren. Wo Macht zu bändigen war, beschwor Kirche eher die „Kräfte von oben“, als daß sie jene von unten, die der Gläubigen, stärkte. Lange Zeit zog sie die Drohung mit dem Letzten Gericht dem lauten und klaren Protest, Boykott- und Widerstandsmaßnahmen vor. Im Konflikt zwischen Wahrung der Wahrheit und Befreiung der Freiheit wählte man den Standpunkt der Treue zur Wahrheit, sich tröstend mit dem Wort, daß ja „die Wahrheit den Menschen frei mache“ (Joh 8, 32). Diese Wahrheit sei ein so hohes Gut, daß man den Menschen nicht anderen Alternativen zu dieser einzigen Wahrheit aussetzen und mit mehr oder weniger sanftem Druck in ihr festhalten dürfe. Den Menschen selber suchen oder wieder zurück in einen Irrtum fallen lassen, sei unverantwortlich.

Vor diesem Hintergrund lassen sich auch die vielfältigen Einsätze nicht für die Menschenrechte, sondern für den Menschen entdecken. Kirche braucht sich um so weniger „Moden“ anzuschließen, je mehr sie aus einer eigenen Tradition ihres Einsatzes für ein gerechtes Mit- und Füreinander zu zehren vermag. Ihr Eintreten gegen den Jansenismus ab 1642 unter Urban VIII. und gegen den Quietismus 1687 und unter Papst Innozenz XII. 1699 verwies den Menschen auf seine Ich- und Weltverantwortung, seine mit Gott mitschaffende Freiheit und darauf, daß ein liebender Gott sowohl die Tätigkeit des Menschen bejahte wie auch schon immer auf jegliche willkürliche Vorherbestimmung verzichtet hatte.

Mit dem Wort, daß Gott mehr zu gehorchen sei als den Menschen (Apg 5, 29), verlieh sie zumindest dem passiven Widerstand eine Stütze; dem Kaiserkult, der

die Cäsaren zu Göttern erklärte, hielt am Beginn des dritten Jahrhunderts Lactanz souverän seine Worte über die Religionsfreiheit entgegen; die 1729 erfolgte Heiligsprechung des Johannes Nepomuk, der sich staatlichem Drängen nach Offenbarung des Beichtgeheimnisses bis auf den Tod widersetzt hatte, zeigte dem 18. Jahrhundert an, daß staatliches Interesse vor der Intimsphäre des Menschen haltzumachen habe. Bereits die Urkirche hatte sich um präzise, gerechte Gerichtsverfahren bemüht. Der Kirchenstaat reformierte im 16. Jahrhundert seine Justiz und bot somit den ansonsten in Zentraleuropa überbordenden Hexenverfahren im eigenen Rechtsbereich keine Möglichkeit zur Ausbreitung.

Wo wurde das Recht auf Nahrung und die Verpflichtung der anderen zur Hilfeleistung je so dringlich nahegelegt wie in der *Distinctio 86* des *Decretum Gratiani*, der ersten Sammlung kirchlicher Rechtsnormen? Und um nur einen der Sozialapostel herauszugreifen: Kamillus von Lellis und sein Orden sorgten ab dem 16. Jahrhundert hingebungsvoll für die Behinderten, Schwerkranken und Häftlinge. Das rote Kreuz, welches die Kamillianer auf der Brust trugen, machte sie bekannt und geliebt; von ihm stammt das Zeichen des Internationalen Roten Kreuzes ab¹.

Wo wurde nachhaltiger an dem Recht der aktiven und passiven Wahl, der Minderheitenrechte und dem Ämterrecht gearbeitet als in der hochmittelalterlichen Kirche? Welche Institution kann sich rühmen, dem Grundsatz „Was alle betrifft, muß von allen gebilligt werden“, der in zahlreichen Orden galt, verfassungsrechtlichen Rang zu einer Zeit eingeräumt zu haben, wo sonst das Volk zunehmend aus der politischen Mitbestimmung gedrängt wurde? Und die Gottesfriedensbewegung des 10. Jahrhunderts setzte den Wunsch nach Frieden und Schutz des Lebens politisch handfest um.

Nun werden aber auch erst die innerkirchlichen Dissidenten erkennbar: Gegen den „ungeheuerlichsten Justizmord der Geschichte“², nämlich die vom französischen König unter erzwungener Mithilfe des Papstes 1307 in die Wege geleitete Ausrottung der über 10 000 Templer, entstand unter den Gläubigen eine Abwehrfront, die von Ravenna bis hinein nach Frankreich reichte. Bischöfe und kirchliche Kommissionen widersetzten sich der Verhaftung und Folterung der Templer, unterlagen jedoch letztlich König und Papst. In unserem Jahrhundert wurde Erzbischof Oscar Arnulfo Romero alleingelassen in seinem Kampf um die Menschenrechte der Bevölkerung von El Salvador. Pfarrer, Ordensleute, Laien ließen sich nennen, deren Einsatz verdächtigt, deren Kampf verleumdet und deren Tod gelegentlich mit Erleichterung zur Kenntnis genommen wurden. Die Linie zwischen Menschenrechtsverletzern und -schützern ist nicht mit der zwischen Kirche und Welt deckungsgleich. Mancher Einsatz der Kirche zum Schutz von Menschen spielt sich als Kampf katholischer Laien gegen katholische Laien und katholischer Priester gegen katholische Priester ab, eine zum Beispiel für Lateinamerika nicht allzu seltene Situation.

Kirchliche Befangenheit gegenüber den Menschenrechtsdoktrinen

Wer sie heute zum eigenen Erbe erklärt, übersieht, daß die Menschenrechte erst in säkularisierter Gestalt ihre Karriere hatten. Überdeutlich war dies zu sehen, wenn Voltaire den Prolog des Johannesevangeliums abänderte und jedesmal „Vernunft“ dort einsetzte, wo zuvor „Logos“ gestanden und Christus gemeint war³. Auch hielt man die Freiheit für unverträglich mit bestimmten Pflichten; der französische Staat sah es 1790 und 1791 als unvereinbar mit der Freiheit an, daß der Mensch sich in eine unauflösliche Ehe hineinband und durch lebenslange Ordensgelübde verpflichtete⁴. Der breite Strom der Menschenrechtserklärungen ist dieser Ansicht zwar nicht gefolgt. Doch stellt auch ein solches Verbot ein Element in der Geschichte der Menschenrechte dar und wird bis heute etwa in der „Menschenrechtsliga“ in Frankreich betont. Auch behauptete die Menschenrechtsdoktrin Frankreichs des späten 18. Jahrhunderts, wer die Menschenrechte verletze, sei nicht bloß ungerecht, sondern auch unaufgeklärt, beschränkt und dumm. Daher rührt jene Unerbittlichkeit im Kampf um ihre Verbreitung und Sicherung: ist es doch auch ein Kampf gegen die Unwahrheit und für die Aufklärung, gegen die Dummheit und für die Vernunft. Der Kampf für Freiheit kann schon hart genug ausfallen, wo er aber noch zum Kampf für die Wahrheit wird, entbindet er Kräfte der Zerstörung, wie es sich im Kampf gegen das der Revolution distanziert gegenüberstehende Lyon oder in der Unerbittlichkeit der Revolutionstruppen gegen die Bevölkerung der Vendée erwies.

Sahen also nicht doch jene, welche am Ende des 18. und im 19. Jahrhundert die Menschenrechtsdoktrin verurteilten, auch etwas Richtiges, so daß sie heute in dieser Rücksicht zu Unrecht verfeimt werden? Waren jene Ablehner tatsächlich so wenig hellsichtig, als wie sie heute hingestellt werden? Wenn Papst Johannes Paul II. in Le Bourget bei seinem Frankreichbesuch am 1. Juni 1980 ausrief: „Es ist bekannt, welchen Platz die Idee der Freiheit, der Gleichheit und der Brüderlichkeit in eurer Kultur und Geschichte einnehmen. Im Grunde sind es christliche Ideen. Ich behaupte dies im vollen Wissen darüber, daß jene Allerersten, welche diese Ideen und dieses Ideal formulierten, sich nicht auf den Bund des Menschen mit der ewigen Weisheit bezogen haben. Aber jene wollten sich für den Menschen einsetzen“⁵, so sollten jene Elemente der Freiheit und Gleichheit in den Menschenrechten nicht übersehen werden, die zu leben den Menschen überanstrengen oder auch unterfordern können.

Die dritte Befangenheit wäre es, die Menschenrechte in ihrer heutigen Textgestalt nun gleichsam festschreiben zu wollen und als das „A und O“ der Rechtskulturen auszugeben. So unabdingbar und unverzichtbar das Recht selbst ist, so wenig sind es die einzelnen Ausprägungen. Die „Menschenrechte“ dürfen wir als eine solche zeitbedingte Entfaltung verstehen⁶. Wenn Kirche deshalb immer das Recht als unerläßliche soziale Ordnungskraft bejaht hat, so darf sie doch den

Menschenrechten gegenüber ihre Haltung eigens bestimmen und dabei auch auf den einzigartigen politisch-ideologischen Hintergrund der Menschenrechtsbewegung abheben.

Hier darf deshalb an zwei heute, so scheint es, in den Hintergrund geratene „Menschenrechtserklärungen“ erinnert werden: die eine aus der Feder Papst Pauls VI. (1963–1978); die andere erging 1979 auf der Lateinamerikanischen Bischofskonferenz von Puebla in Mexiko.

Paul VI. ordnete die Menschenrechte in seinem Appell „Botschaft über Menschenrechte und Versöhnung“, den er zum Abschluß der Römischen Bischofssynode von 1974 an die Welt⁷ richtete, neu an: 1. Recht auf Leben, 2. Recht auf Nahrung, 3. sozio-ökonomische Rechte, 4. politisch-kulturelle Rechte und 5. Recht auf Religionsfreiheit. Die Kirche solle die Existenz der Menschenrechte anerkennen, den Umgang mit ihnen fördern, ein Gespräch über Grundwahrheiten menschlichen Lebens führen und die Begründungsfrage stellen, sich für übersichtliche, wirkungsvolle, unparteiisch gestaltete und durchgeführte Verfahren einsetzen, für Anwaltsschutz, Richterausbildung und Gefängnisreform. Bemerkenswert, an welche Stelle der Papst das Recht auf Religionsfreiheit rückte!

Die Dritte Generalversammlung der lateinamerikanischen Bischöfe in Puebla 1979 bekräftigte unbekümmert und eindringlich die Notwendigkeit des Menschenrechtsschutzes. In den Nummern 1269–1282 des Schlußpapiers faßte die Konferenz die Rechte zusammen, gegliedert in solche für das staatliche und solche für das internationale Leben. Zur ersten Gruppe zählen die Abwehr- und Freiheitsrechte des einzelnen, soziale Menschenrechte, welche Leistungsrechte und Gründerrechte mitumfassen, und Rechte, die sich aus beiden Gruppen ergeben, wie Recht auf das eigene Bild, den guten Ruf, Schutz der Intimsphäre und eines privaten Raums, auf Information und Meinungsfreiheit, auf Kriegsdienstverweigerung und das Recht, eine eigene Zukunftshoffnung und ein Zukunftsbild von dieser Welt sich bilden zu dürfen. Es folgen Rechte, welche die Weltgesellschaft betreffen: das Recht auf ein Zusammenleben aller Völker in Selbstbestimmung auf wirtschaftlichem, politischem, sozialem und kulturellem Gebiet sowie das Recht, die eigenen Interessen gegen die transnationalen Unternehmen verteidigen und wahren zu können. Anzuerkennen sind Unbefangenheit und Mut, rechtsschöpferisch sich der Sache der Menschenrechte bis in die Formulierungen und Gewichtungen der Rechte anzunehmen.

Das Eintreten der Kirche für die Menschenrechte nach innen

Wer in einem modernen westlichen Staat aufgewachsen ist, wird Verfassung, Gewaltenteilung, Grundrechtsschutz und Normenkontrolle für selbstverständlich halten. Alle Inhaber politischer Macht können vor Gericht gezogen werden. Was

trifft er davon in der Kirche an? Der Codex von 1983 enthält Grundrechte und -pflichten aller Mitglieder, die besonderen der Laien und die der Kleriker; er regelt das Ämterrecht.

Im Papst vereinen sich aber immer noch Gesetzgebungs-, Exekutiv- und Judikativgewalt. Er selbst kann gar nicht – nicht nur darf nicht! – vor Gericht gezogen werden. Grundrechtsschutz und Normenkontrolle? Erst einmal wird man nicht fündig.

Am 25. Januar 1983 wurde der neue Codex Iuris Canonici (CIC) veröffentlicht und trat am 27. November desselben Jahres in Kraft. Er ersetzte nach 66 Geltungsjahren den CIC von 1917, welcher selbst eine Fassung des Kirchenrechts abgelöst hatte, dessen allerletzte Kodifikation 1317 erfolgt war, 600 Jahre zuvor. Der Codex von 1983 fand unterschiedliches Echo: Er enthielt eine Reihe von Grundrechten; kurz vor der Promulgation waren jedoch aus ihm noch die Regelungen einer umfassenden Verwaltungsgerichtsbarkeit entfernt worden.

So finden sich im CIC nun an Grundrechten c. 211: das Recht zur Verbreitung der Heilsbotschaft; c. 212 § 2 und § 3: Petitionsrecht und das Recht, sich an die Öffentlichkeit zu wenden; c. 213: Recht auf Hilfe mittels der „Hirten“ durch die Sakramente; c. 214: Recht auf die Gestaltung der Feier der Gottesverehrung und freie Wahl der geistlichen Ausrichtung innerhalb der kirchlichen Ordnung; c. 215: Vereins- und Versammlungsfreiheit; c. 216: Recht auf Eigeninitiativen innerhalb der Glaubensverkündigung; c. 217: Recht auf christliche Erziehung; c. 218: Wissenschafts- und Forschungsfreiheit; c. 219: Recht auf freie Lebens- und Standeswahl; c. 220: Recht auf Bewahrung des guten Rufes und auf Schutz der Intimsphäre; c. 221 § 1: Recht auf wirkungsvollen Rechtsschutz; § 2: Recht auf Beachtung der vorher festgelegten Verfahrensnormen, die mit „*aequitas*“, also Gerechtigkeit und Billigkeit, anzuwenden sind; § 3 schreibt das Prinzip „Keine Strafverhängung ohne vorausgegangenes Gesetz“ („*Nulla poena sine lege praevia*“) fest; c. 223 § 1 umreißt den Rahmen der Rechtsausübung: Sie ist nur dann gerechtfertigt, wenn das „*Bonum commune Ecclesiae*“, das Gemeinwohl der Kirche, die Rechte der anderen und die Pflichten beachtet sind, welche gegenüber den anderen bestehen.

Nach 1983 zog sich die öffentliche Diskussion einerseits weitgehend auf die Kommentierung des neuen Kirchenrechts zurück und ballte sich andererseits jeweils anlässlich bestimmter Situationen und „Fälle“ zusammen, so wie 1975 bereits im Fall des Lehrprüfungsverfahrens gegen den Tübinger Professor Hans Küng. Solche Stationen waren die um die Besetzung des erzbischöflichen Stuhls von Köln entbrannte Diskussion, welche unter anderem in die „Kölner Erklärung“ vom Januar 1989 mündete, das Verfahren um Eugen Drewermann und die Exkommunikation von Tissa Balasuriya 1997⁸.

Diskussionsthemen

1. Ausgestanden ist aber trotz der Einführung der genannten Rechte noch nicht der Streit darüber, ob Menschenrechte überhaupt in der Kirche einen Platz haben, nachdem sie doch als von Natur jedem Menschen gegebene Rechte sich gegen die von Menschen geschaffene Institution Staat richten. Die Kirche sei jedoch keine Institution, die sich Menschen verdanke⁹. Während der Mensch diese seine Rechte nicht dem Staat schulde und sie dem Staat vorausgehen, so daß er an sie gebunden ist, verhalte es sich anders im Verhältnis des Christen zur Kirche. Es gebe kein Christsein vor der Kirche, vielmehr schulde der Christ sein Christsein völlig und grundsätzlich der Kirche. Somit könnten „Rechte“ des Christen auch nie gegen die Kirche geltend gemacht werden, wie bei Rechten des Menschen gegen den Staat.

Sicherlich versteht die Kirche sich selbst und auch der in sie Eintretende sie nicht wie eine privatrechtliche Macht, die letztlich aus seiner Zustimmung stammt und sich von dieser her rechtfertigt. Wer in die Kirche eintritt, begründet mit diesem Eintritt nicht ihre Macht, sondern nimmt sie hin. Doch auch wenn die *Gründerrechte* in ihrer Rolle erst einmal zurücktreten, so bleibt doch die Aufgabe der *Abwehr-* und *Leistungsrechte* zu befragen. Wie verhalten sich Menschsein und Christsein zueinander? Soweit Kirche des Rechts und der politischen Macht bedarf, soweit sie also „societas“ ist, gilt für sie wie für alle „societates“ der Welt das Wort: „Ubi societas, ibi jus“, wo Gesellschaft, dort auch Recht und eben auch Zwangsgewalt unter menschlicher Anwendung und somit die Pflicht zu Kontrollen, Gegengewichten und Schutzräumen. Auf der Seite des Eintretenden absorbiert das Christwerden nicht das Menschsein, sondern modifiziert es, ja wo das „Christianum“ zunimmt, dort verstärkt sich auch das „Humanum“¹⁰; oder mit einem theologischen Wort ausgedrückt: „Die Gnade setzt die Natur voraus, erhebt und vollendet sie.“ Zu dieser Natur gehören aber auch bleibend und unverzichtbar die Rechte. Sie begleiten den Menschen überall hin und eben auch in eine Kirche, die inmitten der Welt und mit und aus den Menschen lebt. Den Menschenrechten sind also nicht die Tore der Glaubensgemeinschaft verschlossen, so wenig wie dem Menschen selbst, und müssen also auch nicht neu in ihr begründet werden. Mensch und Christ dürfen nicht in einer Weise auseinandergerissen werden, wie sie dem menschengewordenen Gott fremd ist, und dem bereits genannten Satz der Tradition „Die Gnade setzt die Natur voraus, erhebt und vollendet sie“ widerspricht. Vielleicht war eine Theologie, welche „Natur“ und „Übernatur“ stärker trennte, trotz großer Nachteile jedenfalls in der Frage des Rechtsschutzes hilfreicher als eine, welche Natur und Gnade so vermittelte, daß ein relatives Eigenrecht der „Natur“ aufgehoben schien. Gibt es aber in einem Lehrverfahren „übernatürliche“ Gründe *gegen* erweiterten Rechtsschutz, welche die natürlichen Gründe *für* erweiterten Rechtsschutz auszuhebeln vermöchten?

2. Wo und wie ist aber die kirchliche Gemeinschaft unverschließbar offen auf das Menschsein? Zu unterscheiden sind jene Rechte, welche sich aus dem Anteil aller Gläubigen am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Jesu Christi ergeben, und jene Rechte der Gläubigen als Menschen, welche in der Kirche als „societas complexa“ ihre konkrete Gestalt gewinnen. Je nach den Aufgaben und besonderen Gefahren für den Christen und Menschen sind die originellen Grundrechte in dem erstgenannten Beziehungsfeld und die allgemeinen Menschenrechte in dem zweiten Feld auszugestalten, ohne Kirche zu zerreißen und ohne ihre Sendung zu schwächen. Das Kirchenrecht selbst legt bereits „Kombinationen“ vor.

3. Da in das kirchliche Gesetzbuch bereits eine Reihe von Menschenrechten eingeführt sind, ist das Problem „ad intra“ heute anders als vor 1983 zu beantworten. 1998 ist nach dem Verständnis dieser Rechte, die mit Pflichten zusammenge stellt sind, nach ihrer Ergänzungsbedürftigkeit, aber vor allem nach dem *Rechtsschutz* selbst zu fragen. Auch für die Kirche gilt, daß es nicht ständig neuer Normen, sondern des wirkungsvolleren Verfahrensschutzes gegenüber der gesetzgebenden, verwaltenden und rechtsprechenden Gewalt bedarf.

Im Verfahrensrecht hat sich ein Grundbestandteil an Regeln zur Wahrheitsfindung, zur Waffengleichheit vor Gericht und zur Urteilsfindung herausgebildet, die man wegen ihrer Gerechtigkeit und Weisheit nicht mißachten sollte. In den Fällen, wo die Glaubensgemeinschaft berechtigt, ja verpflichtet ist, auf ihren Weg in Wahrheit und für das Leben zu achten und deshalb Menschen zu prüfen und zu überprüfen, stehen diesen alle rechtlichen Möglichkeiten zu, damit Wahrheit erkannt und „Leben in Fülle“ (Joh 10, 10) entfaltet wird. In einem nächsten Schritt wäre es angebracht, jene umfassende, noch 1980 vorgesehene Verwaltungsgerichtsbarkeit wieder einzuführen.

4. Wieder anders wird man die Mitwirkungsrechte aller Gläubigen angesichts der menschenrechtlichen Herausforderung zu denken haben; wo der Gründer und Erhalter der Kirche die Mitarbeit der Gläubigen wollte, dort ist sie ihnen im umfassenden Sinne zu gewährleisten. Es könnte hier erst einmal von der Gleichheit aller Gläubigen und ihrer Freiheit ausgegangen werden, um dann in begründeter Weise „Vorrechte“ aufzuzeigen. Die neutestamentliche Botschaft (Gal 3, 28; Kol 3, 10f.) steht solchem Ansatz nicht entgegen. Alfons Stickler schrieb einmal von der gewaltigen Machtkonzentration in der Kirche: „Nur der göttliche Stifter dieser Autorität kann das damit gegebene Risiko berechnen und kontrollieren.“¹¹ Vielleicht aber übertrug Christus selbst ein wenig von dieser Kontrolle auch allen Gläubigen.

5. Wer Menschenrechte gewährleistet, vermehrt nicht bloß den Rechtsbestand, sondern bewertet ihn neu; denn Menschenrechte beanspruchen einen Vorrang, der sich auf sämtliche anderen Rechtsmaterien wie das Verfassungs-, Straf- und Vermögensrecht auswirken soll. Menschenrechtsarbeit addiert nicht Recht, son-

dern orientiert es. Als Doktrin will sie die Rechtsordnung entschlacken, so daß Recht fortan nicht mehr unmittelbar im Dienst des Heils und der Wahrheit steht, nicht mehr direkt zum Guten leitet und auch nicht weltanschaulich festgelegt ist, sondern daß es nur noch beansprucht, Menschen zur Wahl von Heil, Wahrheit und Gutem zu verhelfen, wenn sie sich denn helfen lassen wollen. Recht tritt gleichsam zurück, um vom Mittel eines inhaltlichen Ziels nun zur Ermöglichung von freien Entscheidungen für oder gegen dieses Ziel zu werden. Wie kann innerhalb einer Glaubensgemeinschaft mit freiem Eintritt ein solches Recht Gestalt gewinnen, das dem Menschen als Menschen und gerade nicht auf Grund seiner Glaubens- oder Institutionenzugehörigkeit zusteht? Die Rechtsordnung wird also ein vielleicht nicht leicht zu verstehendes Verhältnis von Bindung und Freigabe widerspiegeln müssen, von Vorgabe und schöpferischer Weiterentwicklungsmöglichkeit.

ANMERKUNGEN

¹ A. Schuchert, Kirchengeschichte. Von den Anfängen der Kirche bis zur Ggw. (Kempen 1958) 704.

² L. Matt u. H. Kühner, Die Päpste. Eine Papstgeschichte in Wort u. Bild (Würzburg 1968) 108.

³ J. Barnouw, Erziehung des Menschengeschlechtes: Die Formierung bürgerlichen Bewußtseins (Voltaire, Johnson, Lessing), in: Propyläen. Geschichte der Lit. Bd. 4. 1700–1830 (Frankfurt 1983) 25.

⁴ N. Brieskorn, Menschenrechte. Eine hist.-philos. Grundlegung (Stuttgart 1997) 101.

⁵ DC 52 (1980) 584–586 (585: eigene Übersetzung).

⁶ Genaueres dazu in Brieskorn (A. 4).

⁷ HerKorr28 (1974) 625f.

⁸ M. Maier, Exkommunikation Tissa Balasuriyas, in dieser Zs. 215 (1997) 281f.; M. Farine, L'excommunication de Père Tissa Balasuriya, in: Choisir Nr. 453 (1997) 31–33; L. Örsy, Gerechtigkeit in der Kirche, in dieser Zs. 216 (1997) 363–374.

⁹ Vgl. R. Sebott, Religionsfreiheit im Staat u. Freiheit in der Kirche, in: „Den Armen eine frohe Botschaft“ (FS Bischof F. Kamphaus, Frankfurt 1997) 187–202 (188, Anm. 7).

¹⁰ H. Pree, Helmuth, Die Meinungsfreiheit als Grundrecht des Christen, in: Recht als Heildienst, hg. v. W. Schulz (Paderborn 1989) 42–85 (52).

¹¹ A. Stickler, Die kirchl. Regierungsgewalt in der klass. Kanonistik. Einheit der Träger u. Unterscheidung der Funktionen, in: ZRG KA 69 (1983) 267–291 (287, 290).